# Gemeinde



## Vorlage

zu Handen der

### Gemeindeversammlung

(Gründung Zweckverband GOSU und Teilrevision Gemeindeverfassung)

Freitag, 17. September 2021, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Hallau

#### INHALTSVERZEICHNIS

#### Seite

- 1 Traktandenliste
- 2 8 Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2021

#### In Kürze

9 - 10 Kurzinformationen und Anträge zu den einzelnen Traktanden

#### **Vorlagen des Gemeinderates**

 11 - 26 Bericht und Antrag des Gemeinderates zur Gründung des Zweckverbands GOSU (Gemeinsame Oberstufe Underchläggi) und den entsprechenden Anpassungen der Gemeindeverfassung

#### **TRAKTANDENLISTE**

- 1. Bericht und Antrag des Gemeinderates zur Gründung des Zweckverbands GOSU (Gemeinsame Oberstufe Underchläggi) und den entsprechenden Anpassungen der Gemeindeverfassung
- 2. Mitteilungen

#### Einladung zur öffentlichen Orientierungsversammlung

Der Gemeinderat lädt die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ein und informiert am

#### Dienstag, 24. August 2021, 20.00 Uhr, in die Turnhalle Hallau

über das vorliegende Geschäft zur Gründung des Zweckverbands GOSU und den entsprechenden Anpassungen der Gemeindeverfassung Hallau.

In den Gemeinden Wilchingen (Mittwoch, 25.08.2021, 20.00 Uhr, Storchen-Saal) und Neunkirch (Donnerstag, 26.08.2021, 19.30 Uhr, Rest. Gmaandhuus8213) finden ebenfalls entsprechende Orientierungsversammlungen statt.

Der Gemeinderat freut sich über eine rege Teilnahme und einen konstruktiven Austausch an der Orientierungsversammlung.

Gemeinderat Hallau

#### Corona - Information!

Die Gemeindeversammlung vom 17. September 2021 findet in der <u>TURNHALLE</u> an der Schulgasse 32. 20.00 Uhr statt.

Aufgrund der gesetzlichen Auflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus kann die Gemeindeversammlung nicht im Gemeindehaussaal stattfinden.

Wir bitten Sie bei der Teilnahme an der Gemeindeversammlung folgendes zu beachten:

- Gemäss Schutzkonzept des Gemeinderates besteht für diese Veranstaltung die Anordnung (Pflicht) zum Tragen einer Schutzmaske
- Auf Ihrem Sitzplatz im Versammlungslokal befindet sich ein sogenannter "Sitzplatz-Zettel", auf dem Sie bitte Ihren Vornamen, Namen und Ihre Telefon-Nr. aufschreiben (wird für allfälliges Contact-Tracing benötigt)

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Rücksichtnahme sowie das Einhalten und Befolgen dieser Anweisungen!

#### Das Geschäft in Kürze

#### Bericht und Antrag des Gemeinderates zur Gründung des Zweckverbands GOSU (Gemeinsame Oberstufe Underchläggi) und den entsprechenden Anpassungen der Gemeindeverfassung

Die drei Standortgemeinden der Oberstufenschulkreise Hallau, Neunkirch und Wilchingen stehen vor ähnlichen Herausforderungen: Einerseits besteht ein Handlungsbedarf im Infrastrukturbereich, andererseits möchte der Kanton bei den Beiträgen einen Systemwechsel in Richtung Schülerpauschalen vornehmen.

Strukturell liegen die grossen Herausforderungen der Oberstufen in Hallau, Neunkirch und Wilchingen vor allem in den stark volatilen und zum Teil kleinen Klassen an der Sekundarstufe I, dem akuten Lehrermangel und der Einführung des Lehrplans 21 mit den obligatorischen Profilierungsfächern. Seit dem ersten Versuch der Gemeinden Hallau und Wilchingen vor sechs Jahren diese Anforderungen gemeinsam zu lösen, hat sich die Problematik weiter verschärft. Es ist darum dringend notwendig, eine nachhaltige Alternative zu realisieren, die gemeindeübergreifend sinnvoll und zukunftsfähig ist. Um eine langfristig qualitativ hochwertige, zeitgemässe und finanziell tragbare Oberstufe im Unterklettgau garantieren zu können, braucht es möglichst ideale Klassengrössen, welche in den heutigen Schulkreisen im Alleingang nicht erreicht werden.

Die Exekutivbehörden der drei Gemeinden Hallau, Neunkirch und Wilchingen sehen darum eine gemeinsame Oberstufe, welche zentral an einem Standort angesiedelt ist, als schulisch nachhaltigste und wirtschaftlich effizienteste Lösung. Die drei heutigen Kreisschulgemeinden schliessen sich zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags zusammen.

Mit der Annahme der Verbandsordnung wird der Zweckverband Gemeinsame Oberstufe Underchläggi «GOSU» gegründet. Dieser ist dann ab dem Schuljahr 2023/2024 für die Organisation der Sekundarstufe I im gemeinsamen Schulkreis mit Sitz in Neunkirch zuständig. Ziel ist, dass die gemeinsame, qualitativ hochstehende Oberstufe mit einem umfassenden Fächerangebot und tragbaren Betriebskosten spätestens per Schulstart 2025 am gemeinsamen Schulstandort Neunkirch eröffnet ist. Der grössere Verbund der gemeinsamen Oberstufe schafft zukünftig mehr Sicherheit in der Planung und stellt das Angebot für Schülerinnen und Schüler vollumfänglich sicher. Alle Synergien können so optimal genutzt und eine massgebliche Verdichtung und Optimierung der Anzahl Klassen für die drei Schulen der Verbandsgemeinden und deren Anschlussgemeinden erzielt werden. Bei einer Einführung der sogenannten Ressourcensteuerung der Volksschule wären alle betroffenen Gemeinden in Bezug auf die vom Kanton vorgegebenen Klassengrössen, in einer guten Ausgangslage.

Die Zusammenlegung der bisherigen drei zu neu einem einzigen Schulkreis und die Organe des neu gebildeten Zweckverbandes erfordern punktuelle Anpassungen bei den in der Verfassung festgelegten schulischen Zuständigkeiten und dem Wahlverfahren der Schulbehörde. Wird die Verbandsordnung angenommen, ist die Verfassung entsprechend anzupassen.

#### Anträge des Gemeinderates

- Die Gründung des Zweckverbandes GOSU (gemeinsame Oberstufe im Underchläggi) der Gemeinden Hallau Neunkirch und Wilchingen und die Verbandsordnung werden genehmigt.
- 2. Die Verbandsordnung tritt per Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.
- 3. Genehmigung der Änderungen im Bereich Wahlen in Art. 4.1 und im Bereich Schule in Art. 9.4, 9.5 und 9.7 sowie Art. 14.2 Übergangsbestimmung der Gemeindeverfassung Hallau.

Aktuelle Gemeindeverfassung	Neufassung Teilrevision	
Art. 4.1 <sup>1</sup> An der Urne werden gewählt: <sup>7)</sup> a) der Gemeindepräsident; b) die Mitglieder des Gemeinderates; c) der Präsident der Schulbehörde; d) die Mitglieder der Schulbehörde; e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; f) die beiden Vertreter oder Vertreterinnen in der Verbandskommission des Feuerwehr-	Art. 4.1 ¹ An der Urne werden gewählt: 7 10)  a) der Gemeindepräsident; b) die Mitglieder des Gemeinderates; c) der Präsident der Schulbehörde Hallau; d) die Mitglieder der Schulbehörde Hallau; e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; f) die beiden Vertreter oder Vertreterinnen in der Verbandskommission des Feuerwehrverban-	
mission; f) die beiden Vertreter oder Vertreterinnen in	mission; f) die beiden Vertreter oder Vertreterinnen in der	

Art. 9.4 Organisation des Schulwesens 9) <sup>2</sup> Die strategische Aufsicht über das Schulwesen ist der Schulbehörde übertragen.	Art. 9.4 Organisation des Schulwesens 9 10) <sup>2</sup> Die strategische Aufsicht über das Schulwesen ist der Schulbehörde der Schule Hallau übertra-
een iet der Condisonerde deer dagen.	gen.
Art. 9.5 <u>Die Schulbehörde</u> 9)	Art. 9.5 <u>Die Schulbehörde</u> 9 10)
<ul> <li>Die Schulbehörde besteht aus 3 Mitgliedern.</li> <li>Sie setzt sich wie folgt zusammen:</li> <li>a)</li> </ul>	Die Schulbehörde der Schule Hallau besteht aus 3 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusam- men:
	a)
<sup>5</sup> In Kreisschulsachen wird die Schulbehörde durch je einen Vertreter der angeschlossenen Schulgemeinden ergänzt.	<sup>5</sup> (aufgehoben)
Art. 9.7 Die Schulleitung 9)	Art. 9.7 Die Schulleitung 9 10)
Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird auf Antrag der Schulbehörde vom Gemeinderat an- gestellt.	Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule Hallau wird auf Antrag der Schulbehörde vom Gemeinderat angestellt.
Art. 14.2 Übergangsbestimmung <sup>9)</sup>	Art. 14.2 Übergangsbestimmung <sup>9</sup> 10)
Die Schulbehörde gemäss Art. 9.5 Abs. 1 besteht bis zum Ablauf der Amtsperiode 2017 - 2020 aus 6 Mitgliedern.	<sup>1</sup> (aufgehoben)
<sup>2</sup> Mitglieder der Schulbehörde, die während der Amtsperiode 2017 - 2020 vorzeitig zurücktreten, werden nicht ersetzt, es sei denn, es handle sich um ein Mitglied der Schulbehörde gemäss Art. 9.5 Abs. 1 lit. a - c.	<sup>2</sup> (aufgehoben)

#### Am Schluss der Gemeindeverfassung:

#### Fussnoten:

10) Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. September 2021



#### Gründung Zweckverband GOSU (Gemeinsame Oberstufe Underchläggi) und entsprechende Anpassungen der Gemeindeverfassung



#### 1. Ausgangslage:

Die drei Standortgemeinden der Oberstufenschulkreise Hallau, Neunkirch und Wilchingen stehen vor ähnlichen Herausforderungen: Einerseits besteht ein Handlungsbedarf im Infrastrukturbereich, andererseits möchte der Kanton bei den Beiträgen einen Systemwechsel in Richtung Schülerpauschalen vornehmen.

Strukturell liegen die grossen Herausforderungen der Oberstufen in Hallau, Neunkirch und Wilchingen vor allem in den stark volatilen und zum Teil kleinen Klassen an der Sekundarstufe I, dem akuten Lehrermangel und der Einführung des Lehrplans 21 mit den obligatorischen Profilierungsfächern.

Seit dem ersten Versuch der Gemeinden Hallau und Wilchingen vor sechs Jahren diese Anforderungen gemeinsam zu lösen, hat sich die Problematik weiter verschärft. Es ist darum dringend notwendig, eine nachhaltige Alternative zu realisieren, die gemeindeübergreifend sinnvoll und zukunftsfähig ist.

Um eine langfristig qualitativ hochwertige, zeitgemässe und finanziell tragbare Oberstufe im Unterklettgau garantieren zu können, braucht es möglichst ideale Klassengrössen, welche in den heutigen Schulkreisen im Alleingang nicht erreicht werden.

Die Exekutivbehörden der drei Gemeinden Hallau, Neunkirch und Wilchingen sehen darum eine gemeinsame Oberstufe, welche zentral an einem Standort angesiedelt ist, als schulisch nachhaltigste und wirtschaftlich effizienteste Lösung. Die drei heutigen Kreisschulgemeinden schliessen sich zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags zusammen.

Mit der Annahme der Verbandsordnung wird der Zweckverband Gemeinsame Oberstufe Underchläggi «GOSU» gegründet. Dieser ist dann ab dem Schuljahr 2023/2024 für die Organisation der Sekundarstufe I im gemeinsamen Schulkreis mit Sitz in Neunkirch zuständig. Ziel ist, dass die gemeinsame, qualitativ hochstehende Oberstufe mit einem umfassenden Fächerangebot und tragbaren Betriebskosten spätestens per Schulstart 2025 am gemeinsamen Schulstandort Neunkirch eröffnet ist. Der grössere Verbund der gemeinsamen Oberstufe schafft zukünftig mehr Sicherheit in der Planung und stellt das Angebot für Schülerinnen und Schüler vollumfänglich sicher. Alle Synergien können so optimal genutzt und eine massgebliche Verdichtung und Optimierung der Anzahl Klassen für die drei Schulen der Verbandsgemeinden und deren Anschlussgemeinden erzielt werden. Bei einer Einführung der sogenannten Ressourcensteuerung der Volksschule wären alle betroffenen Gemeinden in Bezug auf die vom Kanton vorgegebenen Klassengrössen, in einer guten Ausgangslage.

Die Zusammenlegung der bisherigen drei zu neu einem einzigen Schulkreis und die Organe des neu gebildeten Zweckverbandes erfordern punktuelle Anpassungen bei den in der Verfassung festgelegten schulischen Zuständigkeiten und dem Wahlverfahren der Schulbehörde. Wird die Verbandsordnung angenommen, ist die Verfassung entsprechend anzupassen.



#### 2. Projektinformationen:

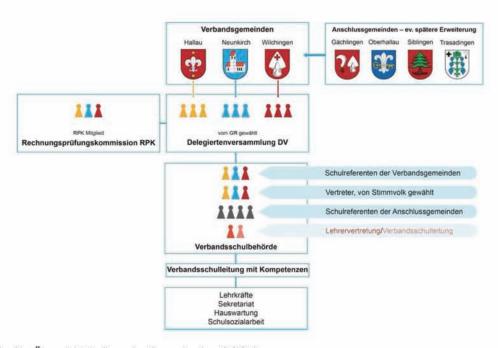
#### 2.1 Potentiale und Notwendigkeit von GOSU

GOSU steht für die gemeinsame Oberstufe Underchläggi von Hallau, Neunkirch und Wilchingen, mit den Anschlussgemeinden Gächlingen, Oberhallau, Siblingen und Trasadingen. Mit der geplanten Oberstufe bieten die drei Verbandsgemeinden ihren Schülerinnen und Schülern ein auf den Lehrplan 21 abgestimmtes Bildungsangebot mit einem erweiterten Fächerangebot in einer modernen Infrastruktur an. Durch die Zusammenführung der Oberstufen können attraktive Ausbildungs- und Arbeitsplätze langfristig geplant und sichergestellt werden. Die Ressourcen können optimal eingesetzt und gemeinsam genutzt werden. Die gemeinsame Oberstufe ermöglicht unter anderem einen intensiveren Austausch unter den Lehrpersonen. Ein optimales Lernklima für die Schülerinnen und Schüler ist so gewährleistet und die Qualität des Schulangebots wird gesteigert. Zudem profitieren die Schülerinnen und Schüler von pädagogischem und förderorientiertem Unterricht.

#### 2.2 Aufbau des Zweckverbandes

Der Zweckverband besteht aus der Gesamtheit der Verbandsgemeinden Hallau, Neunkirch und Wilchingen, der Delegiertenversammlung, der Verbandsschulbehörde, der Verbandsschulleitung und der Rechnungsprüfungskommission. Nach Gründung des Zweckverbandes GOSU ist eine Erweiterung mit dem Statuswechsel der Anschlussgemeinden zu Verbandsgemeinden auf freiwilliger Basis jederzeit möglich. Dies hätte weitergehende Mitbestimmung und finanzielle Beteiligung an den Infrastrukturkosten zur Folge.

Im Auftrag der Verbandsgemeinden führt der Zweckverband GOSU den gemeinsamen Schulkreis der Sekundarstufe I und erstellt oder mietet die nötigen schulischen Infrastrukturanlagen in Neunkirch.



Grafik: Übersicht Aufbau der Organisation GOSU.



Die **Delegiertenversammlung** ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie setzt sich aus je drei Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen. Jeder Gemeinderat wählt zwei Vertreter aus der jeweiligen Verbandsgemeinde, während die Schulpräsidien automatisch Mitglied der Delegiertenversammlung sind. Die Delegiertenversammlung übernimmt die Oberaufsicht des Zweckverbandes, wählt das Präsidium der Verbandsschulbehörde und beschliesst über das Budget und den Finanzplan. Die umfassenden Kompetenzen und Aufgaben sind in der *Verbandsordnung Art. 11* festgelegt.

Die **Verbandsschulbehörde** setzt sich aus den Schulreferenten oder den Schulreferentinnen der Verbandsgemeinden, je einer weiteren vom Stimmvolk gewählten Vertretung der Verbandsgemeinden und den Schulreferenten oder Schulreferentinnen jeder Anschlussgemeinde zusammen. Mit vier Vertretern erhalten die Anschlussgemeinden das Mitbestimmungsrecht im gemeinsamen Schulkreis. Das Präsidium obliegt ausschliesslich einem Mitglied der Verbandsschulbehörde aus den Verbandsgemeinden.

Die Verbandsschulbehörde wird ergänzt mit einem Mitglied der Verbandsschulleitung und der Vertretung der Lehrerschaft (mit beratender Stimme und Antragsrecht). Die Lehrervertretung wird auf Vorschlag der Lehrerschaft von der Verbandschulbehörde gewählt.

Der Verbandsschulbehörde obliegen die Aufgaben, welche ihr durch die Schulgesetzgebung übertragen sind. Zudem ist sie verantwortlich für die strategische Leitung des Verbandes und dessen Vertretung nach aussen, vergleichbar mit der Exekutive auf Gemeindeebene. Die umfassenden Kompetenzen und Aufgaben sind in der *Verbandsordnung Art. 16* festgelegt.

Finanzkompetenzen der einzelnen Organe des Zweckverbands (Art. 11 und Art.16)				
	Delegiertenversammlung	Verbandsschulbehörde		
Einmalige, neue Ausgaben	1'000'000 CHF	Einzelfall: 50'000 CHF Insgesamt: 100'000 CHF		
Einmalige, neue Ausgabe	Ab 250'000 CHF  100 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden können eine Abstimmung in den Verbandsgemeinden verlangen	5		
Jährliche wiederkehrende, neue Ausgaben	200'000 CHF	Einzelfall: 10'000 CHF Insgesamt: 20'000 CHF		

Die **Verbandsschulleitung** ist einerseits operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung des Schulkreises zuständig. Andererseits stellt sie die Lehrkräfte sowie das ihr unterstellte Personal gemäss (noch zu erlassenden) Organisationsreglement an. Die Schulleitung mit Kompetenzen stellt einen auf den Lehrplan 21 abgestimmten und förderorientierten Unterricht sicher.

Die umfassenden Kompetenzen und Aufgaben sind in der Verbandsordnung Art. 21 festgelegt.

Die **Rechnungsprüfungskommission (RPK)** arbeitet nach dem Gemeindegesetz, dem Finanzhaushaltsgesetz, den entsprechenden Verordnungen und besteht aus drei Mitgliedern. Die RPK jeder Verbandsgemeinde bezeichnet aus ihrer Mitte je ein Mitglied für die Verbands-RPK. Die Zusammensetzung der RPK sowie deren Aufgaben sind in der Verbandsordnung Art. 22 und Art. 23 geregelt.



#### 2.3 Schulbetrieb

#### Schätzung Lehrerpensen und Klassen

Mit der Neuausrichtung und der Grössenordnung der gemeinsamen Oberstufe Underchläggi entsteht eine attraktive Arbeitgeberin mit tendenziell höheren Pensen, die für die Stellenbesetzung mit neuen Lehrpersonen ein Vorteil sein wird. Grundsätzlich werden durch die Zusammenführung der Schulbetriebe weniger Lehrerpensen beansprucht, als das zurzeit der Fall ist.

Aufgrund aktueller Engpässe bei Fachlehrpersonen sowie natürlicher Fluktuation – im Schnitt rund 20% pro Jahr – gehen heutige Berechnungen jedoch davon aus, dass das aktuelle Lehrpersonal übernommen werden kann und dadurch keine Kündigungen notwendig sein werden. Der exakte Stellenplan kann allerdings erst nach Gründung des Zweckverbandes erstellt werden.

Die maximalen Klassengrössen sind kantonal vorgegeben und bleiben unverändert. Somit dürfen in integrativ geführten Realklassen 18 und in den Sekundarklassen 24 Schülerinnen und Schüler beschult werden. Mit 250 bis 300 Jugendlichen würde GOSU 17 Klassen umfassen. Wie genau die Klassen zusammengeführt werden, ist zum aktuellen Stand noch nicht definitiv festgelegt. Eine Durchmischung der Klassen aus verschiedenen Gemeinden ist aber gewollt, um den regionalen Zusammenhalt zu fördern.

#### Lage und Erreichbarkeit

Von allen involvierten Gemeinden ist das neue Schulhaus innerhalb von ca. 15 bis 20 Minuten erreichbar: Von Hallau und Wilchingen sind es ca. 5 bis 7 km auf asphaltierten Velowegen oder mit den ÖV im Halbstundentakt genauso wie von den Gemeinden Gächlingen, Oberhallau, Siblingen und Trasadingen. Die Zuständigkeiten für den Schulweg bleiben unverändert.

#### Schulstrasse 8, 8213 Neunkirch





Grafik 1: Bisherige Schulkreise von Verbands- und Anschlussgemeinden.

Grafik 2: Zukünftiger gemeinsamer Schulkreis der Verbands- und Anschlussgemeinden.

Die nachfolgende Aufstellung verschafft einen Überblick über die verschiedenen Distanzen und Möglichkeiten des Schulweges.



Gemeinde	Distanz	Strassen	ÖV-Verbindungen
Hallau - NEU	Ca. 5 km – ca. 15 Min.	Asphaltierter Veloweg	ÖV im ½ - h Takt 10 Min.
Neunkirch	Innerhalb Gemeinde	Innerhalb Gemeinde	Innerhalb Gemeinde
Wilchingen - NEU	Ca. 7 km – ca. 20 Min.	Asphaltierter Veloweg	ÖV ½ - h Takt 15 Min.
Gächlingen	Ca. 2 km – ca. 5 Min.	Asphaltierter Veloweg	ÖV im ½ - h Takt 4 Min.
Oberhallau - NEU	Ca. 3 km – ca. 10 Min.	Kantonsstrasse	ÖV im ½ - h Takt 14 Min.
Siblingen	Ca. 5 km – ca. 15 Min.	Asphaltierter Veloweg	ÖV im ½ - h Takt 13 Min.
Trasadingen - NEU	Ca. 7 km - ca. 20 Min.	Asphaltierter Veloweg	ÖV ½ - h Takt 15 Min.

#### 2.4 Ausblick und Meilensteine:

#### Was passiert nach der Abstimmung bei einem JA?

- Mit einem Ja zur Verbandsordnung und der notwendigen Anpassung der Verfassung ist der Zweckverband GOSU gegründet. Somit entsteht der neue gemeinsame Schulkreis im Unterklettgau, der die sieben Gemeinden Hallau, Neunkirch, Wilchingen, Gächlingen, Oberhallau, Siblingen und Trasadingen umfasst. Gemeinsam mit den amtierenden Schulleitenden und Lehrpersonen wird die neue Oberstufe aufgebaut, entwickelt und ein didaktisches und p\u00e4dagogisches Konzept erarbeitet.
- Nach der Gründung des Zweckverbands soll bereits im Herbst 2021 die Planung für die bauliche Erweiterung starten. Die Abstimmung zum Neubauprojekt (Kompetenz Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden) ist auf Dezember 2022 geplant.
- Anfang 2022 startet die Planung zur Zusammenführung der drei Schulkreise und die entsprechende Budgetierung des Schulbetriebs ab Schuljahr 2023/24. Ab dann wird der Schulbetrieb vom Zweckverband GOSU geführt.
- Ab August 2023 gilt organisatorisch der neue Schulkreis. Die bisherigen Standorte der Oberstufenschulen Hallau, Neunkirch und Wilchingen werden noch parallel geführt. Diese sogenannte Übergangsphase dauert bis zur Fertigstellung des Neubaus in Neunkirch, welcher auf den Schulstart im August 2025 geplant ist. Ab dann geht die Sekundarstufe 1 des Underchläggi gemeinsam in Neunkirch zur Schule.

#### Ausblick anstehende Kosten

Der Fokus der Neuausrichtung der Oberstufe liegt auf der Steigerung der Schulqualität und ist somit eine langfristig ausgerichtete Investition. Die sieben Gemeinden müssen die vom Kanton in der Ressourcensteuerung angestrebten Klassengrössen optimal bewirtschaften. Mit der Zusammenführung der Schulen werden Kosten im Schulbetrieb eingespart. Durch optimierte Klassengrössen werden weniger Lehrerpensen und weniger Schulraum benötigt. Damit können Infrastruktur- und Unterhaltskosten (Liegenschaften) eingespart werden.



Die prognostizierten Kosten einer gemeinsamen Lösung für ein Oberstufenschulhaus mit der notwendigen Doppelturnhalle auf dem Neunkircher Schulareal liegen mit ca. CHF 23 Mio. (Machbarkeitsstudie) in etwa gleich hoch, wie jene Kosten des 2015 abgelehnten gemeinsamen Projektes von Hallau und Wilchingen. Die gemeinsame Lösung beinhaltet jedoch einen markanten Unterschied zum früheren Projekt: Das gemeinsame Oberstufenschulhaus in Neunkirch würde für alle Oberstufenschüler der drei Schulkreise Platz bieten.

Die Infrastrukturkosten für den Neubau für die Oberstufe werden durch den Zweckverband finanziert und abgeschrieben. Die Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) werden über den jährlichen Kostenverteiler an die drei Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl übertragen (Art. 25). Der Zweckverband finanziert sich über Darlehen auf dem Kapitalmarkt, deren Amortisation über die von den Zweckverbandsgemeinden zu tragenden Abschreibungen sichergestellt wird.

Im ordentlichen Haushalt der drei Gemeinden Hallau, Neunkirch und Wilchingen entsteht somit kein Investitionsprojekt, sondern ein jährlicher Beitrag in der Erfolgsrechnung, der die Kapitalfolgekosten beinhaltet. Zusätzlich zu den Abschreibungs- und Zinskosten müssen auch allfällige Mieten für zusätzliche Räume (in Abhängigkeit vom Raumbedarf) durch die Verbandsgemeinden getragen werden.

Die folgende Tabelle zeigt die mutmasslich zu erwartenden jährlichen Infrastrukturkosten zu Lasten der Zweckverbandsgemeinden, basierend auf der Machbarkeitsstudie:

Investitionskosten gemäss Machbarkeitsstudie	22'800'000 CHF
abzüglich Kantonsbeitrag ED Annahme 25 % (i.d.R. bis 30 %)	-5'700'000 CHF
Total Nettoinvestitionen (Machbarkeitsstudie)	17'100'000 CHF
Abschreibungen über 25 Jahre linear (HRM2)	684'000 CHF
Zins Fremdkapital (Annahme 1,5 %)	257'000 CHF
Mieten für zusätzlichen Raumbedarf (Annahme)	200'000 CHF
Total jährliche Infrastrukturkosten (zu tragen durch Verbandsgemeinden, aufgeteilt nach Einwohnerzahl)	1'141'000 CHF

Ein neues Schulhaus gemäss Machbarkeitsstudie sowie Mieten für den zusätzlichen Raumbedarf lösen jährliche **Infrastrukturkosten** von ca. 1,1 Mio. Franken aus, welche durch die drei Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl zu tragen sind. Im derzeit günstigen Zinsumfeld dürften die Zinskosten für das Fremdkapital etwas günstiger ausfallen als die angenommenen 1,5 %. Die Investitionskosten basieren auf der Machbarkeitsstudie und unterliegen entsprechenden Unsicherheiten. Der effektive Raumbedarf und ein darauf basierendes Bauprojekt sind nach der Gründung des Zweckverbandes im Detail zu erarbeiten.

Die **Nettokosten des Schulbetriebes** im neuen Schulkreis werden wie bisher mit einem Schulgeld im Verhältnis der jeweiligen Schülerzahl finanziert. Die Kosten für die einzelnen Gemeinden (inkl. Anschlussgemeinden) dürften durch die neue effiziente Struktur gegenüber der heutigen Situation tendenziell sinken. Der Schulbetrieb wird somit wie bisher von allen beteiligten Gemeinden finanziert, d. h. von den drei Verbandsgemeinden sowie von den vier Anschlussgemeinden.



#### 2.5 Argumentation

#### Vorteile der GOSU

Mit der Annahme der Verbandsordnung wird der Zweckverband GOSU gegründet und es entsteht ein neuer gemeinsamer Schulkreis, der eine moderne Infrastruktur und eine hochwertige Qualität des Unterrichts gewährleistet.

GOSU macht ein vielfältigeres Angebot in allen schulischen Bereichen wie Freifächer oder Profilierung, aber auch schulergänzenden Bereichen wie Tagesstrukturen oder Lernräume für Freiarbeit möglich. Das gesamte Bildungsangebot befindet sich an einem zentralen Standort und die Schülerinnen und Schüler müssen für gewisse Wahlfächer nicht mehr in eine andere Gemeinde fahren.

Durch den Zusammenschluss drei erfahrener Schulbetriebe entsteht eine bereichernde Vielfalt an Schulstrategien für pädagogische Probleme. Gemeinsam können die Energien und Ressourcen gezielt und nachhaltig eingesetzt werden. Der Ausbau einer gemeinsamen IT-Infrastruktur sowie eine Schulsozialarbeit sind bei einer grösseren Schule möglich. Lehrpersonen können sich in Fachschaften austauschen und gemeinsam vorbereiten. Dadurch wird die Unterrichtsqualität gesteigert. Zudem wird der Unterrichtsausfall minimiert, da er durch ein grösseres Team aufgefangen wird.

Durch die Vereinigung und Durchmischung von Jugendlichen verschiedener Gemeinden wird auch der regionale Zusammenhalt gefördert und es entsteht ein wertvoller Austausch. Die grösseren Klassen entsprechen den Anforderungen des Kantons und sind finanziell tragbar. Langfristig hat dies eine positive und nachhaltige Wirkung auf den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Bei einer Ablehnung der Vorlage muss jede Verbandsgemeinde eigenständig sowohl die Infrastrukturaufgaben als auch die schulischen Herausforderungen wie die (zu) kleinen Klassengrössen und den anhaltenden Lehrermangel lösen, was schliesslich zu einem grösseren Aufwand und höheren Kosten für die einzelnen Gemeinden führen dürfte. Eine Führung optimaler Klassengrössen dürfte längerfristig immer schwieriger werden.

#### Mögliche Nachteile

Mit der Gründung zum Zweckverband GOSU verlieren die heutigen Standortgemeinden Hallau und Wilchingen ihre Oberstufe vor Ort. Für einige Schülerinnen und Schüler wird somit der Schulweg etwas länger und je nach Schulzeiten könnte die Mittagspause knapp ausfallen. Die definitiven Schulzeiten werden Gegenstand der Schuljahresplanung sein, welche ab Mitte 2022 in Angriff genommen wird.

Das Angebot eines Mittagstisches wird ebenfalls in diese Planung einfliessen.

Durch die Investition in eine passende, neue Infrastruktur fallen bei den Verbandsgemeinden in Zukunft höhere Kapitalfolgekosten als bisher an. Diese wurden in der mittel- und langfristigen Finanz- und Schulraumplanung der Verbandsgemeinden bereits approximativ berücksichtigt.



#### 3. Verbandsordnung

Die Verbandsordnung kann nur vollständig und unverändert angenommen werden. Bei einem JA erklärt sich die Stimmbürgerin, der Stimmbürger mit der Verbandsordnung, der Gründung des Zweckverbands sowie einem gemeinsamen Schulkreis mit Schulstandort in Neunkirch einverstanden.

Die Verbandsordnung ist vom Kanton vorgeprüft und vom ED als genehmigungsfähig erklärt worden. Der Kanton unterstützt das Projekt für einen gemeinsamen Schulkreis. Über die Verbandsordnung wird bei allen drei Verbandsgemeinden am 17.09.21 abgestimmt. Pro Gemeinde wird eine separate Verfassungsanpassung erstellt.

### Verbandsordnung des Zweckverbandes GOSU (gemeinsame Oberstufe im Underchläggi)

Die Gemeindeversammlungen von Hallau, Neunkirch und Wilchingen

gestützt auf Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 7, 72a, 73 und 75 des Schulgesetzes vom 27. April 1981,

beschliessen folgende Verbandsordnung:

#### 1. Zusammenschluss und Zweck

#### Art. 1 Bestand

Die Gemeinden Hallau, Neunkirch und Wilchingen bilden unter dem Namen «GOSU» (gemeinsame Oberstufe im Underchläggi) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband (nachfolgend Verband genannt).

#### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes und der Schulort der Sekundarstufe I ist Neunkirch.

#### Art. 3 Verbandszweck

- <sup>1</sup> Der Verband führt im Auftrag der Gemeinden des Schulkreises Unterklettgau die Schulen der Sekundarstufe I.
- <sup>2</sup> Der Verband erstellt die nötigen Schulanlagen. Er ist Eigentümer und Bauherr der Anlagen. Zur Deckung der Raumbedürfnisse kann der Zweckverband weitere Schulanlagen hinzumieten.
- <sup>3</sup> Der Verband kann unter Beachtung dieser Verbandsordnung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.



#### Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

<sup>1</sup> Nach der Bildung des Zweckverbandes "GOSU" ist der Beitritt von Anschlussgemeinden zum Zweckverband jederzeit möglich.

<sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich, sofern dem Verband dadurch keine wesentlichen Nachteile erwachsen.

#### 2. Organisation

#### 2.1. Allgemeines

#### Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Verbandsschulbehörde
- d) die Verbandsschulleitung
- e) die Rechnungsprüfungskommission

#### Art. 6 Amtsdauer

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Verbandsschulbehörde sowie der Rechnungsprüfungskommission werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

#### Art. 7 Zeichnungsberechtigung

- <sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen die Präsidentin oder der Präsident der Verbandsschulbehörde und ein Verbandsschulbehördemitglied gemeinsam.
- <sup>2</sup> Die Verbandsschulbehörde kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### Art. 8 Bekanntmachungen

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

#### 2.2. Die Verbandsgemeinden

#### Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

- <sup>1</sup> Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden beschliessen über:
  - a) Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen
  - b) An- und Verkauf von Liegenschaften
  - c) Änderungen der Verbandsordnung
  - d) die Aufnahme weiterer Gemeinden inklusive Festsetzung allfällige Einkaufssumme
  - e) die Auflösung des Verbandes



- <sup>2</sup> Beschlüsse gemäss Art. 9 Ziffer 1 Bst. a) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
- <sup>3</sup> Beschlüsse gemäss Art. 9 Ziffer 1 Bst. b), c), d) und e) bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

#### 2.3 Die Delegiertenversammlung

#### Art. 10 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je 3 Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.
- <sup>2</sup> Die Schulpräsidien sind automatisch Mitglied der Delegiertenversammlung. Jeder Gemeinderat wählt zudem zwei weitere Vertreter aus der jeweiligen Verbandsgemeinde. Diese beiden Vertreter müssen nicht Mitglieder des Gemeinderates sein.
- <sup>3</sup> Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Mandates verhindert, kann die Verbandsgemeinde eine Ersatzperson bestimmen.

#### Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über die Organisation und Leitung des Verbandes
- b) Oberaufsicht über das Rechnungswesen und über Bau, Unterhalt und Betrieb gemeinsamer Anlagen
- c) Wahl des Präsidiums der Verbandsschulbehörde
- d) Antrag an die Verbandsgemeinden auf An- und Verkauf von Liegenschaften
- e) Beschlussfassung über die zur Erfüllung des Verbandszweckes zu errichtenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen, soweit diese die Ausgabenkompetenz der Verbandsschulbehörde übersteigen, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden.
- f) Abschluss und Auflösung von Verträgen, welche die Finanzkompetenzen der Verbandsschulbehörde übersteigen
- g) Erlass eines Finanzplanes für mindestens 5 Jahre inkl. der jährlichen Nachführungen
- h) Beschluss über das Budget, welches bis Ende August des Vorjahres zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet sein muss
- i) Genehmigung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes sowie der jährlichen Berichterstattung an die Verbandsgemeinden
- j) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu CHF 1'000'000.00 sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu CHF 200'000.00. Übersteigt die neue einmalige Ausgabe den Betrag von CHF 250'000.00 können 100 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden innerhalb von 30 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an beim Präsidenten oder der Präsidentin der Delegiertenversammlung das schriftliche Begehren um Durchführung einer Abstimmung in den Verbandsgemeinden verlangen. Die Ausgabe ist bewilligt, wenn ihr die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.
- k) Antrag an die Verbandsgemeinden auf Änderung der Verbandsordnung, die Aufnahme von Verbandsgemeinden und die Auflösung des Verbandes
- I) Erlass von für den Zweckverband allgemein verbindlichen Reglementen
- m) Einsetzen von Kommissionen, insbesondere bei grösseren Bauprojekten

#### Art. 12 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar auf eine Amtsdauer von je 4 Jahren. Das Aktuariat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.



#### Art. 13 Einberufung

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:
  - a) auf Anordnung des Präsidenten, jedoch mindestens zweimal im Jahr
  - b) auf Verlangen der Verbandsschulbehörde
  - c) auf Verlangen von einer Verbandsgemeinde
- <sup>2</sup> Spätestens 15 Tage vor der Versammlung sind die Delegierten vom Präsidenten durch Zustellung der Traktandenliste und der Verhandlungsgeschäfte einzuladen.

#### Art. 14 Stimmrecht und Beschluss

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Über Sachgeschäfte, die traktandiert worden sind, beschliesst sie mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
- <sup>3</sup> Antrag auf Änderung der Verbandsordnung an die Verbandsgemeinden bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen.
- <sup>4</sup> Über Sachgeschäfte, die nicht traktandiert worden sind, darf ein Beschluss nur mit Einstimmigkeit aller Delegierten gefasst werden.
- <sup>5</sup> Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- <sup>6</sup> Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden zuzustellen.
- <sup>7</sup> Die Delegierten haben Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.
- <sup>8</sup> Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

#### 2.4 Die Verbandsschulbehörde

#### Art. 15 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Verbandsschulbehörde setzt sich zusammen aus:
  - a) den Schulreferenten oder den Schulreferentinnen der Verbandsgemeinden
  - b) je einer weiteren vom Stimmvolk gewählten Vertretung der Verbandsgemeinden
  - c) den Schulreferenten oder Schulreferentinnen jeder Anschlussgemeinde
- <sup>2</sup> Das Präsidium der Verbandsschulbehörde wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Wählbar ist nur ein Mitglied der Verbandsschulbehörde aus den Verbandsgemeinden.
- <sup>3</sup> Der Verbandsschulbehörde gehören zudem mit beratender Stimme und Antragsrecht –ein Mitglied der Verbandsschulleitung und ein Lehrer oder Lehrerin an. Die Lehrervertretung wird auf Vorschlag der Lehrerschaft von der Verbandschulbehörde gewählt.
- <sup>4</sup> Das Sekretariat kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.



#### Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsschulbehörde obliegen sämtliche ihr durch die Schulgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben als Exekutivorgan und die Leitung des Verbandes. Sie ist zuständig für Aufgaben, welche den Bau, Betrieb und Unterhalt der zu erstellenden oder sich im Besitz des Verbandes befindenden Bauten und Anlagen betreffen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere stehen ihr zu:

- Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind
- b) Vollzug der Beschlüsse der Verbandsgemeinden und der Delegiertenversammlung
- Erlass von Reglementen und Weisungen, sofern nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist
- d) Mitwirkung im Evaluationsverfahrens für den Bau der Oberstufenschule
- e) Vergabe von Aufträgen und Lieferungen im Zusammenhang mit dem Bau und dem Unterhalt der Liegenschaften im Rahmen des jeweiligen Budgets oder bewilligter Kredite
- f) Anstellung der Verbandsschulleitung gemäss dem Organisationsreglement des Zweckverbandes
- g) Abschluss von Arbeitsverträgen, welche ausserhalb der Kompetenz der Verbandsschulleitung liegen gemäss dem Organisationsreglement des Zweckverbandes
- Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung
- i) der Ausgabenvollzug sowie die Beschaffung der dafür notwendigen Mittel
- j) Beschlussfassung über neue, im Budget nicht enthaltene Ausgaben für einmalige Ausgaben bis 50'000 Franken im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis 100'000 Franken; und für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis 20'000 Franken
- k) Abschluss und Auflösung von Verträgen im Rahmen der Finanzkompetenzen

#### Art. 17 Aufgabendelegation

- <sup>1</sup> Die Verbandsschulbehörde kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.
- <sup>2</sup> Die Verbandsschulbehörde kann Geschäfte im Zusammenhang mit dem Bau-, Umbau und Unterhalt von Verbandsliegenschaften auch Personen übertragen, die nicht Mitglied der Verbandsschulbehörde sind.

#### Art. 18 Konstituierung

Die Verbandsschulbehörde wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Aktuar auf eine Amtsdauer von je 4 Jahren. Das Aktuariat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Verbandsschulbehörde ist.

#### Art. 19 Einberufung

- <sup>1</sup> Die Verbandsschulbehörde tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag zweier Mitglieder zusammen.
- <sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekanntzugeben.



#### Art. 20 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Die Verbandsschulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, und beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- <sup>3</sup> Über Anträge kann ausnahmsweise im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

#### 2.5 Die Verbandsschulleitung

#### Art. 21 Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Verbandsschulleitung ist operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund der Verbandsordnung zuständig.
- <sup>2</sup> Die Verbandsschulleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- <sup>3</sup> Die Verbandsschulleitung stellt die Lehrkräfte sowie das ihr unterstellte Personal gemäss Organisationsreglement an.
- <sup>4</sup> Die Personalführung der Verbandsschulleitung obliegt dem Verbandsschulpräsidenten bzw. der Verbandschulpräsidentin.

#### 2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

#### Art. 22 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus drei Mitgliedern. Die RPK der Verbandsgemeinden bezeichnen zu Beginn ihrer Amtsdauer aus ihrer Mitte je ein Mitglied für die RPK des Verbandes.

#### Art. 23 Aufgaben

Die Aufgaben der RPK richten sich nach dem Gemeindegesetz, dem Finanzhaushaltsgesetz sowie den entsprechenden Verordnungen.

#### 3. Verbandshaushalt

#### Art. 24 Finanzhaushalt

- <sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz sowie das Finanzhaushaltsgesetz sowie die entsprechenden Verordnungen.
- <sup>2</sup> Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Investitionen werden im Zweckverband aktiviert und abgeschrieben.



#### Art. 25 Finanzierung der Betriebskosten

Die Nettokosten des Schulbetriebes (Personal-, Sach- und Transferaufwand abzüglich Entgelte und allfällige Beiträge) werden im Verhältnis der Schülerzahlen per 1. August des jeweiligen Rechnungsjahres auf alle Gemeinden inkl. Anschlussgemeinden verteilt. Die verbleibenden Kosten (insbesondere die Kosten für Schulbauten, namentlich Abschreibungen und Verzinsung der Investitionen und Mietkosten für zusätzlichen Schulraum) werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl per 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres getragen.

#### Art. 26 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

#### 4. Austritt, Auflösung und Liquidation

#### Art. 27 Austritt

<sup>1</sup> Sofern der Verband aus mehr als zwei Gemeinden besteht, kann eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren aus dem Verband austreten. Die Delegiertenversammlung kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.
<sup>2</sup> Bereits eingegangene Verpflichtungen im Rahmen des Zweckverbandes, getätigte Investitions- und allfällige Einkaufsbeiträge werden bei einem Austritt nicht rückvergütet.

#### Art. 28 Auflösung und Liquidation

Der Verband kann aufgelöst werden, wenn:

- a) die Fortführung der im Zweckartikel bezeichneten Schule durch die beteiligten Gemeinden gewährleistet ist;
- das nach der jeweiligen Gemeindeordnung zuständige Organ einer Verbandsgemeinde der Auflösung zugestimmt hat.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung des Verbandes sind die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden von der Verbandsschulbehörde zu bezeichnen.

#### 5. Schlussbestimmungen

#### Art. 29 Übergangsbestimmung

Die bestehenden Schulstandorte der Verbandsgemeinden können in der Übergangsphase bis zum Bezug einer neuen Schulanlage am Standort Neunkirch weiter genutzt werden.

#### Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen auf den TT.MM.JJJJ in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Hallau am 17.09.2021 Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Neunkirch am 17.09.2021 Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Wilchingen am 17.09.2021



#### 4. Anträge des Gemeinderates

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat:

- Die Gründung des Zweckverbandes GOSU (gemeinsame Oberstufe im Underchläggi) der Gemeinden Hallau Neunkirch und Wilchingen und die Verbandsordnung werden genehmigt.
- 2. Die Verbandsordnung tritt per Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.
- Genehmigung der Änderungen im Bereich Wahlen in Art. 4.1 und im Bereich Schule in Art. 9.4, 9.5 und 9.7 sowie Art. 14.2 Übergangsbestimmung der Gemeindeverfassung Hallau.

Aktuelle Gemeindeverfassung	Neufassung Teilrevision	
<ul> <li>Art. 4.1 <sup>1</sup> An der Urne werden gewählt: <sup>7)</sup></li> <li>a) der Gemeindepräsident;</li> <li>b) die Mitglieder des Gemeinderates;</li> <li>c) der Präsident der Schulbehörde;</li> <li>d) die Mitglieder der Schulbehörde;</li> <li>e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>f) die beiden Vertreter oder Vertreterinnen in der Verbandskommission des Feuerwehrverbandes HOT;</li> <li>g) die Stimmenzähler.</li> </ul>	<ul> <li>Art. 4.1 <sup>1</sup> An der Urne werden gewählt: <sup>7</sup> <sup>10</sup></li> <li>a) der Gemeindepräsident;</li> <li>b) die Mitglieder des Gemeinderates;</li> <li>c) der Präsident der Schulbehörde Hallau;</li> <li>d) die Mitglieder der Schulbehörde Hallau;</li> <li>e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>f) die beiden Vertreter oder Vertreterinnen in der Verbandskommission des Feuerwehrverbandes HOT;</li> <li>g) die Stimmenzähler;</li> <li>h) ein Mitglied der Verbandsschulbehörde der Gemeinsamen Oberstufe Unterchläggi (GOSU).</li> </ul>	
Art. 9.4 Organisation des Schulwesens <sup>9)</sup> <sup>2</sup> Die strategische Aufsicht über das Schulwesen ist der Schulbehörde übertragen.	Art. 9.4 Organisation des Schulwesens 9 10)  2 Die strategische Aufsicht über das Schulwesen ist der Schulbehörde der Schule Hallau übertragen.	
Art. 9.5 <u>Die Schulbehörde</u> 9)  1 Die Schulbehörde besteht aus 3 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen: a)	Art. 9.5 <u>Die Schulbehörde</u> 9 10)  1 Die Schulbehörde der Schule Hallau besteht aus 3 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:	
<sup>5</sup> In Kreisschulsachen wird die Schulbehörde durch je einen Vertreter der angeschlossenen Schulgemeinden ergänzt.	a) <sup>5</sup> (aufgehoben)	
Art. 9.7 Die Schulleitung <sup>9)</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird auf Antrag der Schulbehörde vom Gemeinderat angestellt.	Art. 9.7 Die Schulleitung <sup>9</sup> <sup>10)</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule Hallau wird auf Antrag der Schulbehörde vom Gemeinderat angestellt.	



#### Art. 14.2 Übergangsbestimmung 9)

- Die Schulbehörde gemäss Art. 9.5 Abs. 1 besteht bis zum Ablauf der Amtsperiode 2017 2020 aus 6 Mitgliedern.
- Mitglieder der Schulbehörde, die während der Amtsperiode 2017 - 2020 vorzeitig zurücktreten, werden nicht ersetzt, es sei denn, es handle sich um ein Mitglied der Schulbehörde gemäss Art. 9.5 Abs. 1 lit. a - c.

#### Art. 14.2 Übergangsbestimmung 9 10)

<sup>1</sup> (aufgehoben)

<sup>2</sup> (aufgehoben)

#### Am Schluss der Gemeindeverfassung:

#### Fussnoten:

10) Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. September 2021

Hallau, 20. Juli 2021

Namens des Gemeinderates: Die Präsidentin: N. Hallauer Der Schreiber: H.U. Auer